



DER GEMEINDERAT VON ETTISWIL

Erlässt aufgrund von Art. 25 des Reglementes für das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Ettiswil vom 7. Mai 1991 folgende

VERBINDLICHE RICHTLINIEN FÜR GRABDENKMÄLER AUF DEM FRIEDHOF ETTISWIL

Grabdenkmäler

A. Allgemeine Grundsätze

- Art. 1 a) Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.
- Art. 1 b) Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

B. Werkstoffe

- Art. 2 Als Werkstoff für die Erstellung von Grabdenkmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze.
- Art. 3 Von der Verwendung ausgeschlossen sind: Kunststeine, Kunststoffe, Glas, Klinker, Blech, Draht, Serienbronze (Serienabgüsse), Gusseisen, Porzellan, Email und ähnliches sowie ungünstig wirkende Materialien.
- Art. 4 Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.
- Art. 5 Nicht zulässig sind weisser Marmor, rosa Marmor, cristallina Marmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, dunkel und uni), geschliffener Wachauer Marmor (Ausnahme uni Material), Bardiglio Marmor, geschliffener Schwarz-Schwedischer-Granit (SS-Granit genannt), geschliffener Rot-Schwedische-Granite, geschliffener Nordischer Granit und geschliffener Labrador (hell und dunkel).

Art. 6 Für jedes Grabdenkmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinart verwendet werden. Grabdenkmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf einen Natursteinsockel gestellt werden.

C. Bearbeitung

Art. 7 Alle Flächen des Grabdenkmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Art. 8 Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Steinkanten ist nicht gestattet. Das gleiche gilt auch für verschiedenartige Bearbeitungen am gleichen Grabdenkmal die starke Kontraste (hell – dunkel) ergeben.

D. Form

Art. 9 Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.

Art. 10 Unzulässig sind Felsformen und Findlinge, Steine mit unregelmässigen Umrissformen und in der Kopfparte eingeschweifte Grabdenkmäler.

Art. 11 Grabdenkmäler oder Denkmalteile dürfen nicht aus der Flucht abgedreht werden.

E. Schrift und Schmuck

Art. 12 Die bildhauerische Gestaltung des Grabdenkmals, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein, oder seine Bereicherung durch ein ausdruckstarkes Symbol sind erwünscht.

Art. 13 Unzulässig sind: Unbefriedigende naturalistische Portraitdarstellungen, Fotografien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften auf dunklen Gesteinen, Metallschriften und Motive (mit Ausnahme auf Hartgestein), mit Pantograf hergestellte Schablonenschriften sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

Art. 14 Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabdenkmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

F. Masse

Art. 15 Die Grabdenkmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten bzw. Mindestmasse nicht unterschreiten:

	Höhe max.	Breite max.	Dicke min.
a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre			
- gerade, leicht gewölbte oder verdachte Steine	125	60	14
- stark abgedachte oder oben runde Steine	130	60	14
- Stelen und Figuren	130	45	20
- Kreuzformen	130	65	14
b) Kindergräber			
- gerade, leicht gewölbte oder verdachte Steine	80	40	12
- stark abgedachte, oben runde Steine	85	40	12
- Stelen und Figuren	85	30	16
- Kreuzformen	85	45	12
c) Urnengräber			
- gerade, leicht gewölbte oder verdachte Steine	90	50	14
- stark abgedachte oder oben runde Steine	95	50	14
- gerade Steine (Schmalform)	100	40	16
- stark abgedachte, oben runde Steine	105	40	16
- gerade, oben runde Steine	110	30	20
- Kreuzformen	110	50	14

d) Weiherwassergefäße dürfen die Grabfläche um höchstens 20 cm überragen.

Art. 16 Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.
Die Denkmäler dürfen erst versetzt werden, wenn das durchgehende Fundament erstellt und die endgültige Einteilung inklusive Verlegung der Zwischenplatten erfolgt ist.
Die Denkmäler sind in gerader Richtung nach den gegebenen Fixpunkten zu erstellen.

Art. 17 Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Art. 18 Die Minimaldicken gelten nur für Grabdenkmäler in Naturstein. Diese müssen aus dem Massivstück erreicht werden.

G. Ausnahmen

Art. 19 Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Art. 2 – 18 Ausnahmen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

H. Inkrafttreten

Art. 20 Diese Richtlinien treten vorbehältlich der Genehmigung durch das Gesundheitsdepartement des Kantons Luzern auf den 1. Juni 1991 in Kraft.

6218 Ettiswil, den 16. Mai 1991

Vom Gesundheitsdepartement genehmigt:
Luzern, den 22. Mai 1991